

NEUFASSUNG DER SATZUNG

des Turn- und Sportvereins 1874 Rüppurr e.V. vom 24. März 2022*)

§ 1 | Name, Sitz

Der am 1. August 1874 zu Rüppurr gegründete Turn- und Sportverein 1874 Rüppurr hat seinen Sitz in Karlsruhe-Rüppurr. Der abgekürzte Vereinsname lautet »TUS Rüppurr«, seine Farben sind blau und weiß. Er ist beim Amtsgericht Karlsruhe in das Vereinsregister unter VR 359 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 | Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verwendet seine Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nur die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (4) Der Verein begünstigt keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- (5) Der Verein wahrt politische und konfessionelle Neutralität.

§ 3 | Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - korporativen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Dienste erworben hat. Sie können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keine Vereinsbeiträge.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 4 | Aufnahme

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist nach vorheriger Erörterung durch den Vorstand dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

*) Alle in dieser Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen / Positionen / Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d. h. insbesondere alle Ämter können weiblich oder männlich besetzt werden.

- (2) Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereinigungen können die korporative Mitgliedschaft erwerben. In diesem Fall erfolgen die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und spezielle Vereinbarungen durch den Vorstand gesondert.

§ 5 | Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen dadurch zum Erlöschen.
- (2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Monatsfrist zum Quartalsende zu erklären.
- (3) Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
 - wenn ein Mitglied sechs Monate seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz zweimaliger Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - bei groben und wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
- (5) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Ehrenrat des Vereins einlegen, der endgültig entscheidet. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- (6) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 6 | Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und haben, mit Ausnahme der Jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahren, Stimmrecht in allen Versammlungen.
- (2) Zur Beschlussfassung ist stimmberechtigt nur, wer zum Zeitpunkt der Abstimmung mindestens ein Jahr ordentliches- oder Ehrenmitglied ist.
- (3) Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so hat es das Recht, dies dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Vorstand oder Ehrenrat schlichtet.
- (4) Für den gesamten Spiel- und Sportbetrieb gelten die vom Badischen Sportbund bzw. die von den Fachverbänden hierfür besonders erlassenen Bestimmungen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Mitglieder- und Beitragsordnung.

§ 7 | Einkünfte und Ausgaben des Vereins

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen und Sonderbeiträgen,
 - Beiträgen der unter § 4 Abs. 2 dieser Satzung näher bezeichneten Personengruppen,

- Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen,
 - freiwilligen Spenden,
 - sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Höhe der Mitglieds- und Sonderbeiträge wird vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Höhe der Beiträge der unter § 4 Abs. 2 dieser Satzung näher bezeichneten Personengruppen setzt der Vorstand fest.
- (3) Für Ausgaben und Anschaffungen ist der Vorstand zuständig. Für genehmigungspflichtige Neubauten ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (4) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 8 | Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- geschäftsführender Vorstand,
- Turnrat,
- Jugendrat,
- Ausschüsse,
- Ehrenrat.

§ 9 | Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. **Diese kann als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder als Kombination von beiden durchgeführt werden.** Der Termin dieser Versammlung muss fünf Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung **oder elektronische Post** und durch elektronische Veröffentlichung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden
- (2) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich oder textförmlich mit ausführlicher Begründung zu stellen und müssen drei Wochen vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Die Anträge müssen zwei Wochen vor der Versammlung durch öffentlichen Aushang im Vereinsheim bzw. auf der Internetpräsenz des Vereins den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- (3) Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:
- Jahresbericht des Vorstands,
 - Kassenbericht und Bericht der Revisoren,
 - Berichte der Abteilungsleiter,
 - Entlastung des Vorstands und evtl. der Ausschüsse,
 - Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
 - Anträge.
- (4) Durch die Mitgliederversammlung kann ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Vorsitzende des Wahlausschusses unterbreitet der Versammlung die einzelnen Wahlvorschläge und führt die Wahlen durch.

- (5) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
- (6) Die Änderung der Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (7) In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst und muss auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung

§ 10 | Vorstand, geschäftsführender Vorstand, Turnrat

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - einem Vorsitzenden,
 - mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem Turnwart,
 - einem Spielwart,
 - einem Kassenwart,
 - einem Schriftwart,
 - einem Pressewart,
 - einem Jugendwart,
 - Beisitzern. Den Beisitzern überträgt der Vorstand fest umrissene Aufgaben.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - den Vorsitzenden,
 - dem Turnwart,
 - dem Spielwart,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftwart,
 - dem Pressewart.
- (3) Der Turnrat besteht aus:
 - dem Vorstand,
 - den Abteilungsleitern,
 - den Vorsitzenden der Ausschüsse.
- (4) Der Jugendrat besteht aus den Jugendvertretern der Abteilungen. Er schlägt der Jahreshauptversammlung den Jugendwart als seinen Vorsitzenden zur Wahl vor.
- (5) Der vom Vorstand zu bestellende Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht in der Regel aus fünf Ehrenmitgliedern, die unter sich den Vorsitzenden wählen. Beschlüsse müssen mit zwei Drittel Mehrheit gefasst werden.

§ 11 | Vorstandswahl

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden bei der Jahreshauptversammlung im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

§ 12 | Befugnisse des Vorstands

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der/(die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vertragsabschlüsse sowie der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnisse für satzungsgemäße Zwecke übertragen.
- (2) Der Vorsitzende beruft Vorstand, geschäftsführenden Vorstand und Turnrat ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er leitet die Sitzungen. Die Einladung sowie die Beschlussfähigkeit richten sich nach der Geschäftsordnung. Die Bezeichnung der Beratungsgegenstände bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.
- (3) Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftwart ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind auf der folgenden Sitzung zu genehmigen und vom Vorsitzenden und Schriftwart zu unterzeichnen.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über den Mitgliederbestand sowie über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden leisten.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen beauftragen. Der Beauftragte hat jedoch bis zum Ende der Wahlperiode kein Stimmrecht im Vorstand und Turnrat.

§ 13 | Aufgaben des Turnrats

Der Turnrat berät den Vorstand in allen Fragen des Vereins, insbesondere bei der Koordination des Sport- und Spielbetriebs. Er lässt sich vom Vorstand diesbezüglich berichten.

§ 14 | Wahl der Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung ihrer Abteilungen mit Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt.

§ 15 | Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Die Ausschüsse sind dem jeweiligen einsetzenden Organ zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 16 | Revisoren

- (1) Revisoren werden von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. In analoger Anwendung des § 11 dieser Satzung wird jeweils ein Revisor für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) Die Revisoren müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und für die Richtigkeit der Kassenführung mitverantwortlich. Durch ständige Revision der Vereinskasse, der Bücher und der Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.
- (3) In jedem Quartal soll mindestens eine unvermutete Revision stattfinden. Beanstandungen der Revisoren können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17 | Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 18 | Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Platzanlagen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 19 | Ehrungen

Ehrungen werden nach den Richtlinien der Ehrungsordnung durch den Vorstand durchgeführt.

§ 20 | Geschäftsordnung

Die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 | Andere Ordnungen

- (1) Ordnungen der einzelnen Abteilungen erlässt der Vorstand nach vorheriger Anhörung der jeweiligen Abteilung. Sie dürfen der Vereinsatzung nicht widersprechen.
- (2) Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder erlässt der Vorstand eine Mitglieder- und Beitragsordnung.
- (3) Grundlage für die Jugendabteilung ist die Jugendordnung.
- (4) Einzelheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzverordnung geregelt.

§ 22 | Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen, wenn drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss fassen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Sports zu verwenden hat.

§ 23 | Schlussbestimmungen

Diese Satzung, zuletzt geändert durch den Versammlungsbeschluss vom 24. Juni 2021 und 24. März 2022, tritt in der vorstehenden Fassung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.